



**Finanzdepartement des  
Kantons Luzern**  
Bahnhofstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041-228 55 47/67  
Telefax 041-210 83 01  
info.fd@lu.ch  
www.lu.ch

Oberzolldirektion  
Sektion Fahrzeuge und  
Strassenverkehrsabgaben  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch

Luzern, 23. Januar 2007 / RRB Nr. 111

Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen  
(Nationalstrassenabgabegesetz; NSAG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. September 2006 hat uns Bundesrat Merz zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit eingeladen. Namens und im Auftrag des Regierungsrates nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

#### Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der verfassungsrechtlichen Vorgabe entsprochen, alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form von Bundesgesetzen zu erlassen. Die Vorlage übernimmt grossmehrheitlich die heute geltenden Bestimmungen. Grundsätzlich stimmen wir dem Entwurf des Nationalstrassenabgabegesetzes zu.

Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden nebst der „Vignette Classic“ auch alternative Varianten der Abgabenerhebung untersucht, nämlich die „Chip-Vignette“ (im Fahrzeug angebrachtes Gerät) und die „e-Vignette“ (Registrierung der Kontrollschildnummer in einem Informationssystem). Diese beiden Methoden wären mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Das heutige System mit den Klebevignetten ist zwar nicht ganz problemlos. Wir sind einverstanden, dass die im Prinzip bewährte Vignette beibehalten wird. Sollten jedoch die rechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Fiskaldelikten im Ausland geschaffen werden können (europäisches Forschungsprojekt VERA 2), so wäre längerfristig die Einführung der „e-Vignette“ in Betracht zu ziehen; damit würden modernere Vertriebsformen, flexible Preisgestaltungen (zeitliche Stückelung, Differenzierung zwischen Motorrädern, Lieferwagen, etc.) und automatisierte Kontrollen ermöglicht.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### **Zu Artikel 2 Geltungsbereich**

Das schweizerische Nationalstrassennetz wurde in den letzten Jahrzehnten aufgrund des vergrösserten Verkehrsaufkommens sehr stark erweitert und verändert. Es stellt sich daher im Interesse der Umsetzung der Vignettenpflicht die Frage, ob die Vignettenpflicht zukünftig für alle Hochleistungsstrassen eingeführt werden sollte. Ausnahmen von der Vignettenpflicht sind in der Regel schwierig zu kontrollieren und können zur Verunsicherung der Strassenbenützer führen.

### **Zu Artikel 7 Vignette**

Es wird in Artikel 7 Absatz 2 klar festgehalten, dass die Vignette direkt am Fahrzeug aufzukleben ist. Bisweilen werden jedoch Klebefolien verwendet, um die Vignette mit der vorhandenen Restklebekraft erneut auf ein anderes Fahrzeug aufkleben zu können. In Ergänzung von Artikel 7 Absatz 4 (Entwertung der Vignette) könnte der Hinweis, dass keine Klebefolien verwendet werden dürfen, endgültig Klarheit schaffen.

### **Zu Artikel 14 Übertretungen**

Wir sind gegen die Heraufsetzung des Bussenbetrages von heute 100 auf neu 200 Franken.

Gemäss den Erläuterungen (Ziffer 3.6.1) ist das offensichtliche, missbräuchliche Übertragen einer Vignette von einem Fahrzeug auf das andere ein Vergehenstatbestand nach Artikel 245 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB). Demzufolge wird es im Ordnungsbussenverfahren nur noch den Übertretungstatbestand des Fahrens ohne gültige Vignette geben, und muss in Zukunft das Übertragen einer Vignette wie oben beschrieben verzeigt werden.

### **Zu Artikel 18 Vollzug**

Es wäre zu begrüssen, wenn die in Absatz 3 vorgesehene Delegationsnorm, wonach die Kontrollaufgaben und die Strafverfolgung im vereinfachten Verfahren durch Vertrag ganz oder teilweise Dritten übertragen werden kann, auch auf die Kantone ausgedehnt werden könnte.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme angemessen zu berücksichtigen, und danken Ihnen bestens für die Gelegenheit dazu.

Freundliche Grüsse

Daniel Bühlmann  
Regierungsrat